



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

04. Jahrgang

Freitag, den 19. Juli 2019

Nr. 08/2019

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) Seite 4

Bekanntmachung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -) Seite 9

Nachwahl der Ortsbeiräte Klasdorf, Ließen und Radeland der Stadt Baruth/Mark am 01. September 2019 - Bekanntmachung der Zulassung der Wahlvorschläge in den Ortsteilen Klasdorf und Radeland sowie der Absage der Nachwahl im Ortsteil Ließen vom 02. Juli 2019 Seite 11

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg sowie für die Nachwahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Klasdorf und Radeland am 01.09.2019 gem. § 16 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) und § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) Seite 12

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Vorläufigen Anordnung im Bodenordnungsverfahren Christinendorf, Verf.-Nr. 3002 V, Besitz- und Nutzungseinweisung „Weg am Nordgraben“, Maßn.-Nr. 103/1 und 103/2, Gemarkung Christinendorf Seite 14

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Verbandsterritorium Seite 18

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf Seite 18

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ in Baruth/Mark Seite 19

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ Seite 19

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 29.08.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 22.08.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 15.08.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 16.09.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 04.09.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der konstituierenden Sitzung der **Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2019** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|---|---|
| <p>VV 19/033 Beschluss zur Benennung der Fraktionen und ihrer Vertreter wie folgt:
Fraktion LOB:
Vorsitzende: Frau Alexandra Flach, Stellvertreter: Herr Tilo Kannegießer
Fraktion DIE LINKE:
Vorsitzender: Herr Jörg Stubbe, Stellvertreterin: Frau Mandy Werner
Fraktion CDU
Vorsitzender: Herr Bernd Hüsgen, Stellvertreter: Herr Lutz Möbus
Fraktion Frauennetzwerk/SPD
Vorsitzender: Herr Daniel Schacht, Stellvertreterin: Frau Annette Braemer-Wittke</p> | <p>Fraktion Frauennetzwerk/SPD:
Mitglied: Herr Daniel Schacht, Stellvertreterin: Frau Corinna Jänchen</p> |
| <p>VV 19/034 Beschluss der Geschäftsordnung der Stadt Baruth/Mark</p> | <p>VV 19/042 Beschluss über den Vorsitz im Hauptausschuss wie folgt:
Vorsitzender d. Hauptausschusses: Bürgermeister Peter Ilk</p> |
| <p>VV 19/020 Beschluss der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark</p> | <p>VV 19/043 Beschluss zur Feststellung der Mitglieder und der Stellvertreter/innen des Bauausschusses der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
Fraktion LOB:
Mitglied: Herr Tilo Kannegießer, Stellvertreter: Herr Mirko Patzer
Mitglied: Herr Matthias Jahn, Stellvertreterin: Frau Alexandra Flach
Fraktion DIE LINKE:
Mitglied: Herr Michael Ebell, Stellvertreterin: Frau Mandy Werner
Fraktion CDU:
Mitglied: Herr Lutz Möbus, Stellvertreter: Herr Ralf Hensel
Fraktion Frauennetzwerk/SPD:
Mitglied: Frau Corinna Jänchen, Stellvertreter: Herr Harm Tinge</p> |
| <p>VV 19/038 Beschluss zur Besetzung des Wahlausschusses</p> | |
| <p>VV 19/039 Wahl des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wie folgt: Herr Michael Ebell</p> | <p>VV 19/044 Beschluss zur Berufung der sachkundigen Einwohner/-innen für den Bauausschuss der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
Fraktion LOB: Herr Lutz Leow
Fraktion DIE LINKE: Herr Ronny Wendt
Fraktion CDU: - wird nachbenannt -
Fraktion Frauennetzwerk/SPD: Herr Christian Tost</p> |
| <p>VV 19/040 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wie folgt: Frau Alexandra Flach</p> | |
| <p>VV 19/036 Benennung des Seniorenbeirates der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
Herr Gerd Langner
Herr Wilhelm Enders
Frau Angelika Krüger
Frau Christa Ziegener</p> | <p>VV 19/045 Beschluss zur Feststellung der Mitglieder und der Stellvertreter/-innen des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
Fraktion LOB:
Mitglied: Herr Mirko Patzer, Stellvertreter: Herr Tilo Kannegießer
Mitglied: Frau Alexandra Flach, Stellvertreter: Herr Matthias Jahn
Fraktion DIE LINKE:
Mitglied: Frau Mandy Werner, Stellvertreter: Herr Michael Ebell
Fraktion CDU:
Mitglied: Herr Ralf Hensel, Stellvertreter: Herr Bernd Hüsgen
Fraktion Frauennetzwerk/SPD:
Mitglied: Frau Annette Braemer-Wittke, Stellvertreter: Herr Daniel Schacht</p> |
| <p>VV 19/037 Benennung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
Herr Domenik Merten Jakobi
Frau Theresa Patzer
Frau Sarah Bergmann
Herr Paul Becker</p> | |
| <p>VV 19/041 Beschluss über die Anzahl der Sitze des Hauptausschusses und deren Besetzung wie folgt:
Neben dem Bürgermeister Peter Ilk als geborenes Mitglied werden folgende Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen benannt:

Fraktion LOB:
Mitglied: Frau Alexandra Flach, Stellvertreter: Herr Tilo Kannegießer
Fraktion DIE LINKE:
Mitglied: Herr Michael Ebell, Stellvertreter: Herr Jörg Stubbe
Fraktion CDU:
Mitglied: Herr Lutz Möbus, Stellvertreter: Herr Bernd Hüsgen</p> | <p>VV 19/046 Beschluss zur Berufung der sachkundigen Einwohner/-innen für den Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
Fraktion LOB: Kristina Kliem
Fraktion DIE LINKE: Ute Nitsche
Fraktion CDU: - wird nachbenannt -
Fraktion Frauennetzwerk/SPD: Ines Seiler</p> |

- VV 19/047** Beschluss zur Feststellung der Mitglieder und der Stellvertreter/-innen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
Fraktion LOB:
Mitglied: Herr Mirko Patzer, Stellvertreter: Herr Tilo Kannegießer
Fraktion DIE LINKE:
Mitglied: Herr Jörg Stubbe, Stellvertreter: Herr Michael Ebell
Fraktion CDU:
Mitglied: Herr Bernd Hüsgen, Stellvertreter: Herr Ralf Hensel
Fraktion Frauennetzwerk/SPD:
Mitglied: Frau Corinna Jänchen, Stellvertreter: Herr Daniel Schacht
- VV 19/048** Beschluss zur Feststellung der Mitglieder und der Stellvertreter/-innen des Werksausschusses des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
Fraktion LOB:
Mitglied: Herr Dirk Wache, Stellvertreterin: Frau Alexandra Flach
Mitglied: Herr Tilo Kannegießer, Stellvertreter: Herr Mirko Patzer
Fraktion DIE LINKE:
Mitglied: Herr Jörg Stubbe, Stellvertreterin: Frau Mandy Werner
Fraktion CDU:
Mitglied: Herr Ralf Hensel, Stellvertreter: Herr Lutz Möbus
Fraktion Frauennetzwerk/SPD:
Mitglied: Herr Harm Tinge, Stellvertreterin: Frau Corinna Jänchen
- VV 19/049** Beschluss zur Berufung der sachkundigen Einwohner/-innen für den Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU wie folgt:
Fraktion LOB: Herr Sven Schieder
Fraktion DIE LINKE: Herr Reiner Jahn
Fraktion CDU: - wird nachbenannt -
Fraktion Frauennetzwerk/SPD: Frau Christiane Wendt-Teschner
- VV 19/050** Beschluss über die Ausschussvorsitze im Bauausschuss, im Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur, im Rechnungsprüfungsausschuss sowie im Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU wie folgt:
Bauausschuss: Herr Tilo Kannegießer
ABSK: Frau Annette Braemer-Wittke
Rechnungsprüfungsausschuss: Herr Jörg Stubbe
Werksausschuss WABAU: Herr Ralf Hensel
- VV 19/051** Beschluss über die Besetzung des Aufsichtsrates der Abwasserwerke Baruth GmbH wie folgt:
Fraktion LOB: Herr Rolf Gräser
Fraktion DIE LINKE: Herr Ronny Wendt
Fraktion CDU: - wird nachbenannt -
Fraktion Frauennetzwerk/SPD: Herr Harm Tinge
- VV 19/052** Beschluss über die Besetzung des Aufsichtsrates der Baruther Beteiligungs- und Projektentwicklungs-GmbH wie folgt:
Fraktion LOB: Herr Tilo Kannegießer
Fraktion DIE LINKE: Herr Jörg Stubbe
Fraktion CDU: - wird nachbenannt -
Fraktion Frauennetzwerk/SPD: Herr Harm Tinge
- VV 19/053** Beschluss zur Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Heideweg“ Nr. 16/05 (Holzbohlenbauweise) - hier: Abweichung vom Punkt 4.2 „...Holzbohlen nicht zulässig...“, also eine Holzbauweise zulassen - für das Plangrundstück in der Gemarkung Baruth Flur 5, Parzelle 24
- Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien im Juni 2019 keine Beschlüsse gefasst
- Baruth/Mark, den 21.06.2019
- gez. Illk
Bürgermeister

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) vom 20.06.2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 20.06.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

- § 1 Stadtverordnete
- § 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 4 Zuhörer
- § 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 6 Anfragen, Vorschläge und Anregungen in der Stadtverordnetenversammlung
- § 7 Sitzungsablauf
- § 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 9 Redeordnung
- § 10 Sitzungsleitung
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Befangenheit
- § 13 Geheime Wahlen
- § 14 Sitzungsniederschrift
- § 15 Fraktionen
- § 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Fachausschüsse
- § 18 Verfahren in den Ausschüssen
- § 19 Hauptausschuss

Dritter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

- § 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 21 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

Vierter Abschnitt Datenschutz und Schlussbestimmungen

- § 22 Datenschutz
- § 23 Datenverarbeitung
- § 24 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs.1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Fall der Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung den Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Daneben sollen etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigefügt werden. In Ausnahmefällen können Vorlagen nachgereicht werden.
- (3) Anstelle der postalischen Versendung der Ladung und der weiteren Sitzungsunterlagen kann vertraglich vereinbart werden, dass die vorgenannten Unterlagen in elektronischer Form über das kommunale Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Mit Abschluss einer solchen Vereinbarung verzichtet der Stadtverordnete verbindlich auf die Übersendung aller Sitzungsunterlagen in Schriftform. Die Ladungsfrist gilt dann als gewahrt, wenn die elektronische Mitteilung zum Abruf der Sitzungsunterlagen dem Stadtverordneten am siebten Tag vor der Sitzung zugeht.
- (4) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf volle drei Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs.1 S. 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In der Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor Beginn der regelmäßigen Ladungsfrist
 1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten
 - oder
 2. einer Fraktion
 - oder
 3. vom Bürgermeister dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll schriftlich erfolgen. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind Vorschläge bei Nichteinhaltung der in Absatz 1 genannten Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor der Behandlung einer Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
- (4) Die Absetzung von Tagesordnungspunkten bedarf eines Beschlusses der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme nach Absatz 1 oder 2 veranlasst hat.
- (5) Zu jeder Tagung soll die Presse eingeladen werden.

§ 4

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 10.05.2019 in der jeweils geltenden Fassung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Baruth/Mark vom 30.04.2009 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll zwanzig Minuten nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Betroffene oder Sachverständige anzuhören, so ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen, Vorschläge und Anregungen in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen, Vorschläge und Anregungen, welche in der Stadtverordnetenversammlung vorgebracht werden, müssen kurz und sachlich formuliert sein.
- (2) Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, so ist diese in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht bereits schriftlich erfolgt ist. Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall entscheiden, eine Frage nicht zu beantworten. Die Frage ist nicht zu beantworten, wenn dem gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sollen grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:
1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit;
 2. Mitteilungen;
 3. Einwohnerfragestunde;
 4. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S.2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung;
 5. Feststellung der Tagesordnung;
 6. Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
 7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung;
 8. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung;
 9. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung;
 10. Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

1. durch Entscheidung in der Sache abschließen oder
 2. verweisen oder
 3. ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung geht einem Antrag auf Durchführung der geheimen Wahl vor.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll 15 Minuten nicht übersteigen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecher erfolgen, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (4) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11**Abstimmungen**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 1. dem Antrag zustimmen
 2. den Antrag ablehnen
 oder
 3. sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stadtverordneten oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat derjenige Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Aufgrund des Antrags, der mit der Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor den Sachanträgen behandelt werden.

§ 12**Befangenheit**

- (1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann der Stadtverordnete sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Stadtverordneter gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Stadtverordnetenversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13**Geheime Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen der Stadtverordnetenversammlung ist aus ihrer Mitte ein aus mindestens drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bekannt.

§ 14**Sitzungsniederschrift**

- (1) Der Bürgermeister ist für die Sitzungsniederschrift verantwortlich. Er bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 2. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
 3. Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen;
 4. die Tagesordnung;
 5. Anfragen;
 6. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse;
 7. die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen;
 8. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs.2 BbgKVerf;
 9. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen und mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Stadtverordneten zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark“ veröffentlicht wird.

§ 15**Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 S.1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörigen Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann diese nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich mitzuteilen.

§ 16**Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 17

Fachausschüsse

- (1) Neben dem Hauptausschuss bildet die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. I BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
 1. Bauausschuss
 2. Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur
 3. Rechnungsprüfungsausschuss
 4. Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU
- (2) Die Zahl der Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss beträgt vier, in den übrigen Ausschüssen fünf.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in den Bauausschuss, den Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur sowie den Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU vier sachkundige Einwohner.
- (4) Allen Stadtverordneten und Ortsvorstehern, welche dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 18

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. I S. 2 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

§ 19

Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an jedem zweiten Donnerstag des Monats zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern des Hauptausschusses mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (3) Ladungen und Tagesordnung sind auch den übrigen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten fristgerecht zuzuleiten.
- (4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung der Rechte Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Dritter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 20

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Ersten Abschnittes sind entsprechend auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 21

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern des Ortsbeirates mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf volle drei Tage verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. I S. I BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. I S. 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Tag der Sitzung
 1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates
 - oder
 2. vom Bürgermeister dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.
- (5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Beratung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die die Belange seines Ortsteils berühren.

Vierter Abschnitt

Datenschutz und Schlussbestimmungen

§ 22

Datenschutz

- (1) Die Stadtverordneten und Ausschussmitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

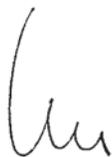
§ 23**Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadtverordneten und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ablauf bzw. Niederlegung des Mandats.
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg).
- (3) Bei einem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschluss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 24**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Baruth/Mark, den 20.06.2019



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Geschäftsordnung der Stadt Baruth/Mark vom 20.06.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 20.06.2019



Ilk
Bürgermeister



Siegel

**Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark
(Zuständigkeitsordnung - ZustO -)
vom 20.06.2019**

Aufgrund § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 20.06.2019 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Zuständigkeitsordnung regelt Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung, der gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark gebildeten ständigen Ausschüsse sowie des Bürgermeisters, soweit diese nicht durch Gesetz oder Hauptsatzung bereits bestimmt sind.
- (2) Für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind und für Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse nicht zuständig.
- (3) Der Hauptausschuss hat Entscheidungsbefugnis gemäß § 50 BbgKVerf. Der Werksausschuss hat Entscheidungsbefugnis gemäß § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark.
- (4) Den übrigen Ausschüssen obliegt, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, die Beratung aller - ihre Aufgabenbereiche betreffenden - Angelegenheiten.

§ 2

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in Angelegenheiten gemäß § 28 BbgKVerf in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark. Daneben entscheidet sie über Angelegenheiten, die ihr übertragen oder die sie an sich gezogen hat (§§ 28 Abs.3 und 50 Abs.3 BbgKVerf).

§ 3

Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm auf Grund § 50 BbgKVerf zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegt es ihm
 1. die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen;
 2. im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, die hinsichtlich ihrer Bedeutung und politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Stadt keinen Stadtverordnetenbeschluss erfordern und die auch nicht zu den der Stadtverordnetenversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf) gehören.
- (3) Der Hauptausschuss ist Vergabeausschuss. Ihm obliegt die Entscheidung über Vergaben mit einem Wert von
 1. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto;
 2. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen - einschließlich Planungsleistungen - nach der UVgO, soweit der Wert 10.000,00 € netto überschreitet und 25.000,00 € netto nicht unterschreitet;
 3. Stundungen zwischen 2.000,00 € und 10.000,00 €;
 4. Niederschlagungen zwischen 1.000,00 € und 5.000,00 €;
 5. Erlasse zwischen 500,00 € und 2.500,00 €;
 6. den Kauf von Vermögensgegenständen zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto.

- (4) Der Hauptausschuss berät über
 1. grundsätzliche Entwicklungsabsichten der Stadt;
 2. die Aufstellung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes;
 3. die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter;
 4. den An- und Verkauf von Vermögensgegenständen (insb. Grundstücken), die Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen;
 5. die Zustimmung zur Ausübung von Vorkaufsrechten;
 6. die Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen und kommunalen Gebäuden;
 7. Sicherheit, Ordnung und Katastrophenschutz;
 8. Rechtsmittel gegen kommunale Wahlentscheidungen;
 9. Allgemeine Fragen der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung sowie Ansiedlungspolitik;
 10. die Beteiligungen an Unternehmen;
 11. die Beratung von Entwicklungskonzeptionen, die Auswirkungen auf Unternehmen der Wirtschaft haben;
 12. die nachhaltige Entwicklung der Stadt.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 BbgKVerf ständige Ausschüsse (Fachausschüsse). Anzahl und Bezeichnung der Ausschüsse regelt § 8 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark, Mitgliederstärke und Verfahren sind in der Geschäftsordnung der Stadt Baruth/Mark bestimmt.
- (2) Die ständigen Ausschüsse der Stadt haben eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in den nachfolgenden Regelungen näher bestimmt sind. Sie sind in ihrem Verantwortungsbereich sachverständig und geben der Stadtverordnetenversammlung und den beschließenden Ausschüssen Beschlussempfehlungen.
- (3) In Fällen der Übertragung einer umfangreichen Komplexaufgabe an mehrere Ausschüsse entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Zuweisung von Teilverantwortung und Federführung.
- (4) Ausnahmsweise kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein Thema auf die Tagesordnung eines Fachausschusses gesetzt werden, das in die originäre Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fällt.

§ 5

Zuständigkeit des Bauausschusses

Zum fachlichen Verantwortungsbereich des Bauausschusses gehören:

1. städtebauliche Rahmenpläne, Bauleitplanung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Maßnahmen des Stadtumbaus und der Stadtsanierung sowie die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
2. die Stadt- und Dorfentwicklungsplanung, städtebauliche und Erschließungsverträge;
3. die Stellungnahmen zur Landes-, Regional- und Kreisplanung;
4. die städtische Investitionsplanung;
5. die Beratung der Satzungen für Erschließung; Straßenausbau und Kostenerstattung;
6. Grundstücksangelegenheiten, soweit sie für die unter 1. genannten Belange von Bedeutung sind;
7. städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen;
8. die Beratung über den baulichen Zustand der öffentlichen Gebäude im Eigentum der Stadt;
9. die Beratung örtlicher Bauvorschriften;
10. die Beratung stadtbildprägender Neu- und Umbauten;
11. die Errichtung oder Restaurierung von Denkmälern.
12. die Beratung zu Schwerpunkten der ländlichen Entwicklung;
13. die Energiegewinnung im Stadtgebiet;
14. die Flächennutzung durch Strukturmaßnahmen.

§ 6**Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur**

Zum fachlichen Verantwortungsbereich des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur gehören:

1. die Entwicklung, Planung und bauliche Maßnahmen der Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen und Schulen sowie Sport- und Kulturstätten in städtischer Trägerschaft,
2. die Beschaffung von Ausstattung, soweit es sich um investive Maßnahmen handelt,
3. die Festlegung des Schulbezirks der Grundschule,
4. die Beratung von Satzungen und Ordnungen, die Kinder-, Jugend- und Schuleinrichtungen betreffen,
5. die der Stadt Baruth/Mark als Schulträger kraft Gesetzes gegenüber Dritten zustehenden Beteiligungsrechte und Befugnisse,
6. die Festlegung der Grundsätze der Bildungs-, Sport- und Kulturförderung,
7. Förderung und Entwicklung des Tourismus und des touristischen Leitbildes,
8. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung von Bildung, Sport und Kultur und Tourismus;
9. die Nutzung von Gebäuden in kommunalem Eigentum zu einem sozialen Zweck und Übergabe von Gebäuden an freie Träger zur Nutzung zu einem sozialen Zweck bzw. bei Änderung des sozialen Zwecks;
10. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung sozialer Einrichtungen und gemeinnütziger Vereine.

§ 7**Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses**

Zum fachlichen Verantwortungsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses gehören:

1. die Stellungnahme zu Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes und anderer externer Prüfungen;
2. die Aufgabenwahrnehmung entsprechend der gesetzlichen Rechte und Pflichten.

§ 8**Zuständigkeit des Werksausschusses**

- (1) Der Werksausschuss berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen.
- (2) Über die Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Dies sind gemäß § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark:
 1. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto;
 2. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen - einschließlich Planungsleistungen - nach der UVgO, soweit der Wert 10.000,00 € netto überschreitet und 25.000,00 € netto nicht unterschreitet;
 3. Stundungen zwischen 2.000,00 € und 10.000,00 €;
 4. Niederschlagungen zwischen 1.000,00 € und 5.000,00 €;
 5. Erlasse zwischen 500,00 € und 2.500,00 €;
 6. den Kauf von Vermögensgegenständen, zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 9**Bürgermeister**

- (1) Dem Bürgermeister obliegen neben den, ihm durch die Kommunalverfassung und durch die Hauptsatzung übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, die nach dieser Zuständigkeits-

ordnung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse oder der Stadtverordnetenversammlung fallen, sowie alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Verordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte;
 2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welches in Durchführung bundesrechtlicher-, landesrechtlicher - oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist;
 3. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Streitwert bis zu 10.000,00 €;
 4. die Annahme und Abgabe von Löschungsbewilligungen;
 5. die Annahme und Abgabe von Stillhalteerklärungen;
 6. die Annahme und Abgabe von Rangrücktrittserklärungen;
 7. der Verzicht auf die Ausübung des städtischen Vorkaufrechts nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch.
- (2) Der Bürgermeister kann die Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Baruth/Mark, den 20.06.2019

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 20.06.2019

Ilk
Bürgermeister



Siegel

**Nachwahl der Ortsbeiräte Kladorf, Ließen und Radeland der Stadt Baruth/Mark
am 01. September 2019**

Bekanntmachung der Zulassung der Wahlvorschläge in den Ortsteilen Kladorf und Radeland sowie der Absage der Nachwahl im Ortsteil Ließen vom 02. Juli 2019

Der Wahlausschuss der Stadt Baruth/Mark hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 in öffentlicher Sitzung folgende Wahlvorschläge zugelassen, die ich gemäß § 38 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bekannt gebe:

Ortsbeirat Kladorf

19 Einzelwahlvorschlag Höntze				
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Wohnort
I	Höntze; Roswitha, Berta, Ida	1950	Rentnerin	Baruth/Mark

20 Einzelwahlvorschlag Schmiedeke				
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Wohnort
I	Schmiedeke; Dirk	1979	Teamleiter	Baruth/Mark

21 Einzelwahlvorschlag Straatmann				
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Wohnort
I	Straatmann; Lars, Wilken	1957	Veranstalter von Kulturprojekten	Baruth/Mark

Ortsbeirat Radeland

19 Einzelwahlvorschlag Albrecht				
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Wohnort
I	Albrecht; Angelika, Helga	1952	Rentnerin	Baruth/Mark

20 Einzelwahlvorschlag Löffler				
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Wohnort
I	Löffler; Rudi	1956	Rentner	Baruth/Mark

21 Einzelwahlvorschlag Töpfer				
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Wohnort
I	Töpfer; Janine, Simone	1984	Kaufmännische Angestellte	Baruth/Mark

22 Einzelwahlvorschlag Wienicke				
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Wohnort
I	Wienicke; Christa, Helga, Feodora	1954	Rentnerin	Baruth/Mark

Im Hinblick auf die Nachwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Ließen hat der Wahlausschuss gemäß § 91 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl./18, [Nr. 16], S.2) festgestellt, keine hinreichende Anzahl von Bewerbern zur Wahl steht.

Insoweit ist die **Nachwahl des Ortsbeirates Ließen am 01. September 2019 gescheitert und wird abgesagt.**

Hinweis: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark wird in ihrer nächsten Sitzung entscheiden, ob sie die Aufgaben des Ortsbeirates Ließen für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wahrnimmt oder die Mitglieder des Ortsbeirates Ließen selbst wählt.

Baruth/Mark, den 03.07.2019

gez. Linke
Wahlleiter

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg sowie für die Nachwahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Klasdorf und Radeland am 01.09.2019 gem. § 16 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) und § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum 7. Landtag Brandenburg sowie für die Nachwahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Klasdorf und Radeland der Stadt Baruth/Mark werden in der Zeit **vom 05. August bis 09. August 2019 in der Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen), Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme **ist barrierefrei**.

Die Einsichtnahme ist zu den Dienststunden wie folgt möglich:

Montag : von 07:30 bis 16:30 Uhr

Dienstag: von 07:30 bis 16:30 Uhr

Mittwoch: von 07:30 bis 14:00 Uhr

Donnerstag: von 07:30 bis 18:30 Uhr

Freitag: von 07:30 bis 12:30 Uhr

2. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in dem obengenannten Zeitraum die Richtigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzes (§ 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes) eingetragen ist. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis einschließlich dem **17. August 2019 um 12:30 Uhr (15. Tag vor der Wahl)**, bei der Stadt Baruth/Mark, Wahlbehörde Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen), Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg sowie für die Nachwahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile Klasdorf und Radeland bis spätestens zum **04. August 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlberechtigung.

4. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

- 4.1 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg

4. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gem. § 13 f. BbgLWahlV schriftlich oder als Erklärung zur

Niederschrift bis spätestens zum 17. August 2019 bei der Wahlbehörde

Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen)

Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

während der o.g. Sprechzeiten gestellt werden. **Am 17. August 2019 ist die Antragstellung zur Niederschrift bis 12.30 Uhr möglich.** Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss bei der Wahlbehörde im Original eingehen und persönlich, handschriftlich vom Antragsteller unterzeichnet sein. Eine Übermittlung des Antrags per E-Mail oder per Fax ist nicht zulässig. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist zugleich Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Mit dem Wahlschein werden automatisch die Briefwahlunterlagen zugesandt. Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben sowie
- wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhalten in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.2 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Nachwahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile Klasdorf und Radeland

Anträge auf Eintragung können gestellt werden

- a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes der jeweiligen Gemeinde liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haben,
- b) von wahlberechtigten Personen, die ohne eine eigene Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
- c) von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterlagen.

Der Antrag ist spätestens bis zum **17 August 2019 (15. Tag vor der Wahl)** bei der Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen), Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden zu stellen:

Montag : von 07:30 bis 16:30 Uhr

Dienstag: von 07:30 bis 16:30 Uhr

Mittwoch: von 07:30 bis 14:00 Uhr

Donnerstag: von 07:30 bis 18:30 Uhr

Freitag: von 07:30 bis 12:30 Uhr

Am 17. August 2019 ist die Antragstellung zur Niederschrift bis 12.30 Uhr möglich. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wahlscheine

- 5.1.** Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum 7. Landtag Brandenburg** hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des **Wahlkreises 25** oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.2. Wer einen Wahlschein für die **Nachwahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Kladorf oder Radeland** hat, kann nur im jeweiligen Wahlbezirk des Wahlgebietes (jeweiliger Ortsteil) oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Erteilung von Wahlscheinen

6.1. Einen Wahlschein für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - ba) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist 17. August 2019 nach § 14 BbgLWahlV oder die Einspruchsfrist 17. August 2019 nach § 18 BbgLWahlG versäumt hat,
 - bb) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist 17. August 2019 nach § 14 BbgLWahlV oder der Einspruchsfrist 17. August 2019 nach § 18 BbgLWahlG entstanden ist oder
 - bc) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6.2 Einen Wahlschein für die Nachwahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Kladorf und Radeland erhält auf Antrag

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - b a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme oder die Einspruchsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Aufnahme oder der Einspruchsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - b c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Nr. 4.2 genannten Öffnungszeiten bis zum **30. August 2019, 18.00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen), Ernst-Thälmann-Platz 4 in I 5837 Baruth/Mark** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag neben dem Vor- und Nachnamen und der vollständigen Anschrift auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Hinweis: Die Wahlscheine inkl. der Briefwahlunterlagen können auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter <https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/144819/wahlen-volksbegehren.html> oder über den, in der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten, QR-Code angefordert werden. Hierzu ist das Vorhandensein eines QR-Code-Scanners erforderlich.

In den Fällen nach Nr. 6.1. b) und 6.2. b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis 15:00 Uhr** ein neuer

Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg sowie die Nachwahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Kladorf und Radeland gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand in einem Wahllokal wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- a) für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg mit der Anschrift des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- b) für die Nachwahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Kladorf und Radeland
 - einen amtlichen lilafarbenen Stimmzettel für die Nachwahl der v.g. Ortsbeiräte,
 - einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettelumschlag für die Nachwahl der v.g. Ortsbeiräte
 - einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag für die Nachwahl der v.g. Ortsbeiräte mit der Anschrift des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark und
 - ein Merkblatt für diese Briefwahl.

8. Übersendung des Wahlbriefes

Für die Wahlen zum 7. Landtag Brandenburg sowie für die Nachwahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Kladorf und Radeland sind jeweils gesonderte Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG an die jeweils angegebene Stelle abzusenken oder dort abzugeben. Der jeweilige Wahlbrief muss **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** bei der angegebenen Stelle eingehen.

Der jeweilige Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein und in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den/die Stimmzettel enthalten. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheins angegeben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den angegebenen Zweck erhoben und unter Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und den zurzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften verarbeitet. Für nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte ich Sie gerne auf die Datenschutzerklärung und die Informationen zur Verarbeitungstätigkeit Wahlen auf der Internetseite der Stadt Baruth/Mark <https://www.stadt-baruth-mark.de/impressum/index.php> verweisen.

Baruth/Mark, den 09. Juni 2019

Ilk
Bürgermeister als Wahlbehörde

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bodenordnungsverfahren Christinendorf Verf.-Nr. 3002 V Öffentliche Bekanntmachung

I. Vorläufige Anordnung

Im **Bodenordnungsverfahren Christinendorf, Verf.-Nr. 3002 V**, erlässt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)¹ in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)² folgende

I. Vorläufige Anordnung:

I. Zum Zweck des Ausbaus des Weges am Nordgraben, Maßnahmen Nr. 103/1 und 103/2, sowie des Bahnweges, Maßnahme Nr. 104, wird den Eigentümern und sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind, auch den Pächtern bzw. Nutzern der Grundstücke, die Nutzung und der Besitz an den nachfolgend aufgeführten Flurstücksteilflächen entzogen und die Teilnehmergeinschaft Christinendorf mit Wirkung vom

15. Oktober 2019

in den Besitz und die Nutzung der dafür erforderlichen und nachfolgend aufgeführten Flächen eingewiesen:

„Weg am Nordgraben“, Maßn.-Nr. 103/1 und 103/2, Gemarkung Christinendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m ²	für den Wegebau entzogene Fläche	bereits als Weg genutzte Fläche (m ²)	angrenzende vom Ausbau betroffene Fläche (m ²)
Christinendorf	I	14	21.632	551	175	
Christinendorf	I	17	15.262	331	115	
Christinendorf	I	18	16.834	312	128	
Christinendorf	I	19	17.011	307	129	
Christinendorf	I	20	17.239	144	61	
Christinendorf	I	21	15.377	266	106	
Christinendorf	I	22	8.780	239	57	
Christinendorf	I	23	12.895	270	108	
Christinendorf	I	24	21.770	73	32	
Christinendorf	I	91	50.040	495	213	
Christinendorf	I	92	16.250	607	237	
Christinendorf	I	93	6.333	249	104	
Christinendorf	I	94	7.500	266	110	
Christinendorf	I	95	9.144	331	136	
Christinendorf	I	96	10.496	353	150	
Christinendorf	I	98	48.900	108	32	
Christinendorf	I	113	2.300	10	4	
Christinendorf	2	16	17.690	72	29	
Christinendorf	2	74	36.100	352	51	
Christinendorf	2	269	3.140	44	15	
Christinendorf	2	271	5.290	23	18	
Christinendorf	2	274	22.950	505	180	
Christinendorf	2	275	13.041	700	265	
Christinendorf	2	357	16.415	307	111	
Christinendorf	2	358	12.335	140	38	
Christinendorf	2	373	53.968	961	324	
Christinendorf	2	374	9.282	338	117	
Christinendorf	2	375	37.534	695	211	
Christinendorf	2	377	24.884	735	225	

„Weg am Nordgraben“, Maßn.-Nr. 103/1 und 103/2, Gemarkung Trebbin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m ²	für den Wegebau entzogene Fläche	bereits als Weg genutzte Fläche (m ²)	angrenzende vom Ausbau betroffene Fläche (m ²)
Trebbin	3	54	9.330	41	9	
Trebbin	3	55	10.500	90	26	
Trebbin	3	56	10.310	93	37	
Trebbin	3	57	11.460	103	40	
Trebbin	3	58	8.480	76	29	
Trebbin	3	59	7.010	63	24	
Trebbin	3	60	7.530	71	28	
Trebbin	3	61	14.600	137	56	
Trebbin	3	63	3.870	77	32	
Trebbin	3	64	8.240	78	32	
Trebbin	3	65	6.700	68	28	
Trebbin	3	66	7.280	75	31	
Trebbin	3	67	13.940	148	60	
Trebbin	3	68	7.300	77	32	
Trebbin	3	69	7.040	75	32	
Trebbin	3	70	6.680	74	32	
Trebbin	3	71	7.020	80	34	
Trebbin	3	72	7.250	83	36	
Trebbin	3	73	7.040	84	36	
Trebbin	3	74	7.620	100	48	
Trebbin	3	75	5.900	112	37	
Trebbin	3	76	7.570	72	21	
Trebbin	3	77	11.700	178	74	
Trebbin	3	78	6.890	92	38	
Trebbin	3	79	6.070	88	37	
Trebbin	3	80	6.940	43	21	

„An der Bahn“, Maßn.-Nr. 104, Gemarkung Trebbin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m ²	für den Wegebau entzogene Fläche	bereits als Weg genutzte Fläche (m ²)	angrenzende vom Ausbau betroffene Fläche (m ²)
Trebbin	3	177	22.017	297	103	
Trebbin	3	186	570	177	41	
Trebbin	3	188	279	97	20	
Trebbin	3	198	375	143	6	
Trebbin	3	549	23.294	479	169	

Die Wege sind auf der als Anlage I beigefügten Karte (Auszug Wege- und Gewässerplan) gekennzeichnet.

Die Lage und Abgrenzung der betroffenen Teilflächen der Flurstücke sind für den Weg am Nordgraben, Maßn.-Nr. 103/1 und 103/2, den Detailkarten 1 bis 6 und für den Bahnweg, Maßn.-Nr. 104, der Detailkarte 7, zu entnehmen (Anlage 2). Die Detailkarten enthalten eine maßnahmenbezogene Darstellung der betroffenen Flurstücke mit Flächenangaben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Anordnung.

- Die I. Vorläufige Anordnung wird in den Bodenordnungs-gemeinden und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die I. Vorläufige Anordnung mit Gründen, der Karte als Anlage 1 und den Detailkarten als Anlage 2 liegt zur Einsichtnahme für

die Beteiligten einen Monat lang nach der Bekanntmachung in der

Stadt Trebbin, Markt I - 3, 14959 Trebbin
Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen

und in den angrenzenden Städten, Ämtern und Gemeinden
Gemeinde Am Mellensee, Zossener Straße 21 c, 15838 Am Mellensee OT Klausdorf
Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Gemeinde Nuthetal, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal
Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz
Gemeinde Michendorf, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf
Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf
Stadt Mittenwalde, Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde
Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz
Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

jeweils während der Öffnungszeiten aus. Die Monatsfrist beginnt mit dem 1. Tag der jeweiligen öffentlichen Bekanntmachung.

Gleichzeitig liegt die I. Vorläufige Anordnung mit Gründen, der Karte als Anlage 1 und den Detailkarten als Anlage 2 im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

aus.

3. Die Wirkung dieser I. Vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) bzw. der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) oder der vorläufigen Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren (§ 65 FlurbG).
4. Das Eigentumsrecht an den betroffenen Flächen sowie der gesetzliche Abfindungsanspruch im Bodenordnungsverfahren bleiben durch diese I. Vorläufige Anordnung unverändert bestehen.
5. Für die in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch Verwaltungsakt vom 01.09.2016 festgestellt worden.

II. Nutzungsentschädigung

1. Die den Eigentümern / Nutzungsberechtigten durch diese Anordnung gegebenenfalls entstehenden Schäden sind durch die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Christinendorf nach Festsetzung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu entschädigen.
2. Werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, wird auf Antrag eine jährliche Nutzungsentschädigung von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser I. Vorläufigen Anordnung festgesetzt.
3. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat, soweit die Flächen auf der Grundlage eines geltenden Pachtrechtes bewirtschaftet werden, den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen.
4. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme ist den Bewirtschaftern durch die Teilnehmergemeinschaft maßnahmenbezogen rechtzeitig mitzuteilen und eine Nutzung durch

die bisherigen Bewirtschafter bis zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen, um schädigende Auswirkungen der Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser I. Vorläufigen Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die I. Vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Gründe für die I. Vorläufige Anordnung

Die vorläufige Regelung des Besitzes sowie die Nutzungs- und Rechtsausübung zu den betroffenen Flurstücken ist im Bodenordnungsverfahren Christinendorf erforderlich.

Die formalen Voraussetzungen für die Anordnung liegen vor. Insbesondere wurde der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu dieser I. Vorläufigen Anordnung gehört. Einwendungen seitens des Vorstandes wurden nicht erhoben. Die Anhörung der von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer zur beabsichtigten Besitzregelung wurde am 20. April 2017 durchgeführt.

Ferner sind die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung gegeben. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn diese aus dringenden Gründen vor Ausführung und auch zur Durchführung des Flurbereinigungsplanes erforderlich ist.

Das Bodenordnungsverfahren Christinendorf wurde am 20. November 2012 durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung nach § 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG angeordnet. Der 1. Änderungsbeschluss wurde am 10. Oktober 2013 erlassen. Die Anordnung des 2. Änderungsbeschlusses erfolgte am 4. November 2014. Der Wege- und Gewässerplan gemäß § 41 FlurbG für die dieser I. Vorläufigen Anordnung zugrunde liegenden Vorhaben wurde durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung am 30. Januar 2014 genehmigt. Die vorgenannten Verwaltungsakte sind bestandskräftig.

Die vorläufige Anordnung ist auch dringlich.

Mit dem Vorausbau gem. § 42 Abs. 1 FlurbG werden Erschließungsdefizite in Vorbereitung der neuen Abfindungsflächen der Grundstückseigentümer beseitigt. Nach dieser Regelung können die gemeinschaftlichen Anlagen, zu denen diese Wege gehören, schon vor der Ausführung des Bodenordnungsplanes ausgebaut werden.

Der überwiegende Teil der Wege ist in der Örtlichkeit in einem sehr schlechten Ausbauzustand vorhanden. Insbesondere der Wegeabschnitt Maßn.-Nr. 103/2 ist bei schlechten Witterungsbedingungen nicht mehr befahrbar. Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Ackerflächen erfolgt, um den technischen Anforderungen des Wegebaus gerecht zu werden.

Der Weg am Nordgraben besteht aus den Maßn.-Nr. 103/1 mit einer Länge von ca. 1.440 m und Maßn.-Nr. 103/2 mit einer Länge von ca. 1.000 m. Der gesamte Weg befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Der Wegeabschnitt 103/1 ist mit einer Betondecke mit Asphaltüberzug befestigt und in Teilbereichen stark ausgefahren, mit Randabbrüchen, Absackungen, Fehlstellen, fehlender Entwässerung und unbefestigten Banketten vorzufinden.

Es ist ein Ausbau des Weges mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m in Asphalt und beidseitigen 0,75 m breiten Schotterrasenbanketten geplant. Der Wegeabschnitt 103/2 ist als Spurbahn aus Betonplatten vorhanden. Er ist gekennzeichnet durch starke Absackungen der vorhandenen Betonplatten. Bei schlechten Witterungsbedingungen ist der Weg nicht befahrbar. Die Betonplatten werden neu verlegt bzw. ersetzt. Der gesamte Wirtschaftsweg dient der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen und ist für die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz bedeutungsvoll. Zur geringfügigen Verbreiterung der Wegeabschnitte 103/1 und 103/2 wird die in der Tabelle aufgeführte angrenzende vom Ausbau betroffene Fläche benötigt.

Der Weg an der Bahn mit der Maßn.-Nr. 104 und einer Länge von ca. 213 m dient ebenfalls der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen. Hier ist eine Betondecke mit Asphaltüberzug in schlechtem baulichen Zustand vorhanden. Der Ausbau ist mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m in Asphalt und beidseitigen 0,75 m breiten Schotterrasenbanketten geplant. Zur geringfügigen Verbreiterung des Weges 104 wird die in der Tabelle aufgeführte angrenzende vom Ausbau betroffene Fläche benötigt.

Nach § 36 Abs. 1 FlurbG ist der Flurbereinigungsbehörde bei ihrer Entscheidung über eine vorläufige Anordnung Ermessen eingeräumt. Vorliegend überwiegen die Gründe für die vorläufige Anordnung unter Beachtung des der Vorschrift zu Grunde liegenden Zwecks.

Zweck der Vorschrift ist, die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes bzw. den Übergang in den neuen Rechtszustand und die Umsetzung der geplanten Strukturverbesserungen vorzubereiten, zu sichern und die Durchführung des Verfahrens zu erleichtern und zu beschleunigen.

Die Umsetzung der Baumaßnahmen vor der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist insbesondere zweckmäßig, um Erschließungsdefizite rechtzeitig vor Einweisung der Grundstückseigentümer in ihre neuen Abfindungsflächen zu beheben. Die Wege sind in der Örtlichkeit in einem sehr schlechten Ausbaustand vorhanden und teilweise nicht ganzjährig nutzbar. Ferner wird der Ausbau mit öffentlichen Mitteln gefördert, die zeitlich nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Die frühzeitige Umsetzung der Baumaßnahmen und der Erlass der vorläufigen Anordnung liegen im überwiegenden gemeinschaftlichen Interesse der Verfahrensbeteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

V. Gründe der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Anfechtungsklage und Widerspruch aufschiebende Wirkung. Das gilt gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Regelung in den Fällen nicht, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Vorliegend überwiegen das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens am Vollzug der vorläufigen Anordnung gegenüber dem etwaigen Aussetzungsinteresse einzelner Teilnehmer.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind mehrere Flurstücke betroffen. Die Durchführung der Wegebaumaßnahmen ist nur in Gänze realisierbar. Widersprüche einzelner Beteiligter gegen den Erlass der vorläufigen Anordnung zugunsten der Teilnehmergemeinschaft würden somit die Umsetzung der Maßnahmen insgesamt gefährden.

Auch bei der oben beschriebenen Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung überwiegen das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens an der unverzüglichen Einweisung der Teilnehmergemeinschaft in den Besitz der benötigten Flächen gegenüber dem möglichen Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

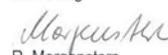
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Fürstenwalde, den 12.06.2019

Im Auftrag


 R. Morgenstern
 Regionalteamleiterin Bodenordnung



Anlagen:

1. Karte mit Darstellung der Wegebaumaßnahmen
2. Detailkarten – ausgelegt gemäß Nr. 1, 2 dieser Anordnung

- ¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. S. 2586).
- ² Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).
- ³ VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546).

Anlage I:



Anlage - Bekanntmachungstext

**Bekanntmachung des
Gewässerunterhaltungsverbandes**

„Obere Dahme/ Berste“

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf Garrenchen Nr. 16
Telefon: 03544-4290 Fax: 03544 - 6364
E-Mail: info@guv-garrenchen.de; Inter-
net: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2019 bis Februar 2020 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch. Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an. Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 BbgWG) Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen. An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme /Berste“. Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2019

gez. Kahlbaum
(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt
(Verbandsgeschäftsführerin)

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
der Angliederungsjagdgenossenschaft
EJB Nr. 257 „Klasdorf“**

Der Jagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung
der Angliederungsjagdgenossenschaft
EJB Nr. 257 „Klasdorf“
am Dienstag, dem 20.08.2019 um 18.30 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung,
Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark ein.**

Folgende **Tagesordnung** wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Beschluss zur Auskehr der Entschädigung der Jagdgenossen für das Jagdjahr 2018/2019
5. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ ist durch Bescheid des Landkreises Teltow- Fläming vom 04.03.2013; Az.: 32.41.11.02-257 bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Klasdorf, Flur 4, Flurstücke 4, 41, 63, 75, 94, 114, 131, 135, 138, 139, 140 bis 149, 151 bis 175, 177 bis 221, 225 bis 231 und

Gemarkung Klasdorf Flur 6, Flurstücke 49, 60, 68 bis 89, 112, 109, 108, 96, 98, 25, 26, 27, 4, 49, 107, 99, 32, 40, 101, 33, 142, 129, 34, 15, 133, 35, 16, 41, 36, 18, 30, 38, 23, 164, 140, 141, 145 bis 157.

Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **22.07. bis zum 19.08.2019** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Absprache unter der Nummer 033704/97223 eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 09.07.2019

gez. Hüsgen
Vorsitzender der Angliederungsjagdgenossenschaft

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
der Angliederungsjagdgenossenschaft in
Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf**

Der Notjagdvorstand der der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung
der Angliederungsjagdgenossenschaft in
Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf
am Dienstag, dem 20.08.2019 um 17.45 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung,
Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark ein.**

Folgende **Tagesordnung** wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Notjagdvorstandes
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Beschluss zur Auskehr des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen
5. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf ist durch Bescheid des Landkreises Teltow- Fläming vom 27.01.2010, Az.: 3241.11.02.-244/1000/II bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Merzdorf, Flur 3, Flurstücke 5, 10, 11, 12, 14, 15, 16 und 17.

Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **22.07. bis zum 19.08.2019** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Absprache unter der Nummer 033704/97223 eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 07.09.2019

gez. Illk
Notjagdvorstand

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigen-
jagdbezirk 1000 Kösters“ in Baruth/Mark**

Der Notjagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ in Baruth/Mark lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung
der Angliederungsjagdgenossenschaft
„Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“
am Dienstag, dem 20.08.2019 um 18.15 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung,
Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark ein.**

Folgende **Tagesordnung** wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Notjagdvorstandes
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Beschluss zur Auskehr des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen
5. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ ist durch Bescheid des Landkreises Teltow- Fläming vom 25.05.2011, Az.: 3241.11.02.-12 AG 1000 bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Klein Ziescht, Flur 1, Flurstücke 11, 31, 32/1, 32/2, 33, 34, 35/4, 35/6; Gemarkung Klein Ziescht, Flur 2, Flurstücke 10/12 und 10/13 sowie Gemarkung Kemnitz, Flur 5, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 12.

Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **22.07. bis zum 19.08.2019** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Absprache unter der Nummer 033704/97223 eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 09.07.2019

gez. Illk
Notjagdvorstand

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist
der 06.08.19, Erscheinung: 16.08.19**